

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Eichbachgasse sowie jener Straßenzug, der parallel zur Murauenstraße und Murauenstraße # 78 verläuft, zu einem Geh- und Radweg erklärt werden

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b und des § 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2026, wird verordnet:

§ 1

Der „Geh- und Radweg Murauenstraße“ wird entlang der Eichbachgasse, im Bereich der öffentlichen WC-Anlage, sowie entlang des parallel zur Murauenstraße und zur Murauenstraße #78 verlaufenden Straßenzuges, entsprechend der Planunterlage „Geh- u. Radweg Murauenstraße, Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan, 28.01.2026, GZ.: P-GU-GÖS-2021-02-C, Plan-Nr. 20“, verordnet.

§ 2

Die angeführte und beigeschlossene Planunterlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 im Bereich der angegebenen Positionen laut Planbeilage durch die

1. Gebotszeichen gemäß § 52 lit. b Z 17a StVO 1960 „Geh- und Radweg“ und
2. Bodenmarkierungen gemäß § 55 Abs. 1 StVO 1960 „Randlinie“, „Blockmarkierung“, „Begrenzungslinie“ und „Piktogramm“ kundzumachen.

Auf der Rückseite der Gebotszeichen ist jeweils das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. b Z 22a StVO 1960 „Ende eines Gebotes“ anzubringen.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 1. Satz StVO 1960 mit der Anbringung der in § 3 genannten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Planunterlage